

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Zahna in Rahnsdorf**

Vom 13.12.2010

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Rahnsdorf seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mah-

nung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Zahna

Kirchplatz 3

06895 Zahna

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Grabkosten

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird, außer bei der Gemeinschaftsgrabanlage, gesondert erhoben.

1. Für Reihengräber
 - a) je Reihengrabstelle Urne 520 €
 - b) je Reihengrabstelle Erde 650 €
 - c) je Reihengrabstelle für Kinder unter 5 Jahren 300 €

2. Für Wahlgräber
 - a) je Wahlgrabstelle eines Urnenwahlgrabes 650 €
 - b) je Wahlgrabstelle eines Erdwahlgrabes 770 €

3. Für Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen einschließlich Kosten für Aktualisierung der Namenstafel, Pflege- und Friedhofsunterhaltungskosten für die gesamte Ruhezeit
 - a) je Grabstelle für 25 Jahre, Urne 770 €
 - b) je Grabstelle für 25 Jahre, Sarg 970 €

Für das Anbringen eine Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder ähnliche Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

4. Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte:
Für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte pro Jahr :

a) Urnenwahlgrab: 33 €

b) Erdwahlgrab: 38 €

6. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten:
Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben (zzgl. FUG [Friedhofunterhaltungsgebühr]):

a) Bei Urnenwahlgrab 33 €

b) Bei Erdwahlgrab 38 €

7. Bei Verleihung des Nutzungsrecht an Doppelgräbern entstehen die doppelten Kosten.

§ 7

Bestattungskosten

- entfällt -

§ 8

Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnung und Umbettungen werden durch zugelassene Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 9

Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom 13.12.2010 müssen die dafür anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten getragen werden.

§ 10

Friedhofsunterhaltungskosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle, folgende Kosten erhoben:

Jährlich pro Grabstelle 20 €
Die Kostenerhebung erfolgt jährlich.

Bei Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen, sind die Friedhofsunterhaltungskosten für die gesamte Ruhezeit in den Grabkosten nach § 6 Ziffer 3 dieser Ordnung enthalten.

Für Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts werden für die Pflege (Rasenfläche) jährlich erhoben (zzgl. FUG):

20 €

§ 11

Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

entfällt

§ 12

Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
2. Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen

Anlagen jeder genehmigten Art für Einzel- u. Doppelgräber je
10,00 €

3. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
10,00 €.

4. Für sonstige Verwaltungsleistungen

a) Genehmigung einer Umbettung 10,00 €

b) Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden,
soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in
einem Wahlgrab besteht 10,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.